

Bisherige Satzung	Neufassung	Anpassung																
<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">bis zu 2 Stunden</td> <td style="text-align: right;">15,--€</td> </tr> <tr> <td>Von mehr als 2 bis 4 Stunden</td> <td style="text-align: right;">25,--€</td> </tr> <tr> <td>Von mehr als 4 bis 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">33,--€</td> </tr> <tr> <td>Von mehr als 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">42,--€</td> </tr> </table>	bis zu 2 Stunden	15,--€	Von mehr als 2 bis 4 Stunden	25,--€	Von mehr als 4 bis 6 Stunden	33,--€	Von mehr als 6 Stunden	42,--€	<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">bis zu 2 Stunden</td> <td style="text-align: right;">20,-- €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 2 bis 4 Stunden</td> <td style="text-align: right;">30,-- €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 4 bis 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">40,-- €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">50,-- €</td> </tr> </table> <p>(Tageshöchstsatz)</p>	bis zu 2 Stunden	20,-- €	von mehr als 2 bis 4 Stunden	30,-- €	von mehr als 4 bis 6 Stunden	40,-- €	von mehr als 6 Stunden	50,-- €	<p style="text-align: center;">bis zu 2 Stunden von 15 € auf 20 € 2- 4 Stunden von 25 € auf 30 € 4-6 Stunden von 33 € auf 40 € mehr als 6 Stunden von 42 € auf 50 €</p>
bis zu 2 Stunden	15,--€																	
Von mehr als 2 bis 4 Stunden	25,--€																	
Von mehr als 4 bis 6 Stunden	33,--€																	
Von mehr als 6 Stunden	42,--€																	
bis zu 2 Stunden	20,-- €																	
von mehr als 2 bis 4 Stunden	30,-- €																	
von mehr als 4 bis 6 Stunden	40,-- €																	
von mehr als 6 Stunden	50,-- €																	
<p style="text-align: center;">§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</p>																	

<p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung maßgebend, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 42,-- Euro nicht übersteigen.</p>	<p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p>	<p>Änderung in der Darstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als monatlicher Grundbetrag in Höhe von Euro 31,00 2. Als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von Euro 31,00 <p>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dienen, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von Euro 40,-- 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von Euro 40,-- <p>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dienen, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser</p>	<p>monatlicher Grundbetrag von 31 € auf 40 €</p> <p>Sitzungsgeld je Sitzung von 31 € auf 40 €</p>

<p>(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Fürfeld monatlich 150,00 €.</p> <p>(3) Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von Euro 20,00 je Sitzung.</p> <p>(4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubes eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.</p>	<p>Satzung.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteiles Fürfeld erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 250,00 €. Hinzu kommt ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- € je Sitzung des Ortschaftsrates und in Höhe von 40,-- € je Sitzung des Gemeinderates für die Sitzungsteilnahme.</p> <p>(3) Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von Euro 25,00 je Sitzung.</p> <p>(4) Die Oberbürgermeister-Stellvertreter erhalten bei Führung der Oberbürgermeistergeschäfte als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes</p> <p>a) bei Krankheit, Urlaub oder Ortsabwesenheit des amtierenden Oberbürgermeisters eine Entschädigung von täglich 80,00 €,</p> <p>b) bei nur stundenweiser Vertretung berechnet sich die Entschädigung nach den Durchschnittssätzen</p>	<p>monatlicher Grundbetrag von 150 € auf 250 € + Sitzungsgeld für Ortschaftsrats- und Gemeinderatssitzungen 25 € bzw. 40 € je Sitzung</p> <p>Sitzungsgeld je Sitzung von 20 € auf 25 € (kein monatlicher Grundbetrag)</p> <p>Erhöhung Tagessatz von 61 € auf 80 € (Absatz 4 und 5 getauscht)</p>
---	--	---

<p>(5) Die Bürgermeister-Stellvertreter erhalten bei Führung der Bürgermeistergeschäfte als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes</p> <p>a) bei Krankheit, Urlaub oder Ortsabwesenheit des amtierenden Bürgermeisters eine Entschädigung von täglich 61,00 Euro,</p> <p>b) bei nur stundenweiser Vertretung berechnet sich die Entschädigung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2.</p>	<p>des § 1 Abs. 2</p> <p>(5) Die monatlichen Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, die Sitzungsgelder nach §§ 1 und 3 sowie die Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten nach § 3 Absatz 4, werden jeweils nachträglich nach Ende eines Quartals ausbezahlt. Der monatliche Grundbetrag ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen.</p>	<p>Anpassung an derzeitige Auszahlungspraxis</p>
	<p>§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen</p> <p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und des Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu</p>	<p>aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung vom 01.12.2015 muss diese Regelung in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden</p>

	<p>unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(3) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Fahrtkostenerstattung</p> <p>Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Fahrtkostenerstattung</p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung an derzeitige Gesetzeslage</p>

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. März 1977 außer Kraft.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Mai 1979, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2006 außer Kraft.